



**Arbeitsgruppe Anerkennung –
gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V.
(AGA)**

Berlin, 27. Januar 2014

Frau Bundesrätin

Simonetta Sommaruga

Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD)

Bundeshaus West

CH-3003 Bern (Schweiz)

Prof. Dr. **Frank Schürmann**

Direktor des Fachbereiches Europarecht und Internationaler Menschenrechtsschutz des
Bundesamtes für Justiz (BJ)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Bundesrain 20

CH-3003 Bern (Schweiz)

**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom
17.12.2013 i.S. Perinçek c. Suisse, Antrag Nr. 27510/08**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrter Herr Prof. Schürmann,

unsere Menschenrechtsorganisation hat mit großer Bestürzung die o.a. Entscheidung des
EGMR zur Kenntnis genommen.

Zum satzungsgemäßen Mandat der gemeinnützigen *Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)* gehört nicht zuletzt unser Engagement für die Pönalisierung von wiederholter bzw. qualifizierter Genozidleugnung, wie sie im Fall des türkischen Rassisten und Chauvinisten Doğu Perinçek gegeben ist. Denn AGA teilt die in der Genozidforschung allgemein als wissenschaftliche Tatsache anerkannte Überzeugung, wonach – um die Worte des jüdischen Nobelpreisträgers Elie Wiesel zu gebrauchen – die Leugnung von Völkermord eine „zweite Tötung“ darstellt; des weiteren gilt Genozidleugnung in der Wissenschaft als leider typische letzte Phase und somit integraler Bestandteil von Genozid. Gezielte und wiederholte Völkermordleugnung verursacht den Überlebenden von Genozid und deren Nachfahren persönliche und nicht hinnehmbare Schmerzen.

Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V.,

P.O. Box 41 10 24, D-12120 Berlin

Tel.: +49/(030)851 64 09 Fax: +49/(030)851 79 74

Tessa.Hofmann@aga-online.org

www.aga-online.org

Der Jurist und Parteipolitiker D. Perinçek und seine Anhänger inner- und außerhalb der Türkei haben es sich im vorigen Jahrzehnt zur Aufgabe gemacht, in einer Reihe europäischer Staaten – außer der Schweiz auch Deutschland und Frankreich – die jeweiligen Rechtssysteme gezielt zu provozieren bzw. geltendes Recht vorsätzlich zu verletzen, um ihren türkischen Landsleuten die Ohnmacht Europas zu demonstrieren und sie zur Nachahmung zu ermutigen. Unter anderem führten D. Perinçek und Anhänger im März 2007 in der deutschen Hauptstadt Berlin eine so genannte „Talat Paşa Harekati“ (Offensive „Talaat Pascha“) durch, bei der der politisch Hauptverantwortliche für den Genozid an den Armeniern des Osmanischen Reiches bei öffentlichen Veranstaltungen als „Opfer des armenischen Terrorismus“ verherrlicht und die „armenische“ (wahlweise: europäische) „Genozidlüge“ zurückgewiesen werden sollten.

Obwohl Deutschland leider kein der Schweiz vergleichbares Antirassismugesetz besitzt, gelang das Ansinnen der Organisatoren dieser „Offensive“ freilich nur bedingt: Der Polizeipräsident Berlins untersagte, gestützt auf einen Beschluss des zuständigen Berliner Verwaltungsgerichts vom 14.03.2007, eine geplante „Großkundgebung“. Auf Antrag der Organisatoren wurde das Demonstrationsverbot zwar von der nächsthöheren Instanz, dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG BB), kurz darauf aufgehoben, allerdings mit der Auflage, dass die Teilnehmer der Kundgebung nicht den Begriff „Genozidlüge“ verwenden durften. Das zweitinstanzliche deutsche Verwaltungsgericht beurteilte seinerzeit die wiederholte Verwendung des Begriffs „Genozidlüge“ wie folgt:

*„Indem der Vorwurf der Lüge gegen die Bewertung der historischen Vorgänge als Genozid erhoben wird, handelt es sich nicht lediglich um einen streitbaren oder auch nur abwegigen Beitrag zur historischen und politischen Interpretation historischer Geschehnisse. Der im Versammlungsaufruf mehrfach verwendete Begriff der ‚Genozid-Lüge‘ muss angesichts einer Gesamtwürdigung des Textes und der in ihm zum Ausdruck gebrachten **aggressiven, feindlichen und nationalistischen Haltung** durchaus beim Wort und ernst genommen werden. Diese Haltung wird nicht nur in der mehrfachen Verwendung von ‚Genozid-Lügen‘ ausgedrückt, sondern insbesondere auch in dem Satz: ‚Die Europäer sollten ihre unrichtigen, unbegründeten und gewissenlosen Beschuldigungen gegen die Türkei unterlassen, wenn sie nicht wollen, dass ihre Hauptstädte in Flammen stehen wie in Paris.‘“¹*

Für eine kritische Bewertung des Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.13 erscheint ferner relevant, dass D. Perinçek mit seiner „Talaat Pascha-Offensive“ in Berlin im März 2007 sogar gegen einen geltenden Regierungserlass der Türkei selbst verstieß: Denn nach dem Wahlsieg der konservativ-islamistischen *Adalet ve Kalkınma Partisi* (AKP; *Wohlfahrtspartei*) bei den Parlamentswahlen von 2002 wies Ministerpräsident Tayyip Recep Erdoğan 2006 die Regierungsbeamten an, den

¹ Vgl. den Beschluss auf unserer Webseite http://www.aga-online.org/criminallaw/content/de/Beschluss_OVG_Berlin.pdf; ebenso den Beschluss des VG Berlin: http://www.aga-online.org/criminallaw/content/de/VG_Beschluss.pdf

bis dahin in amtlichen türkischen Dokumenten verwendeten Begriff „angeblicher“ bzw. „sogenannter armenischer Genozid“ (sözde Ermeni soykırımı) durch die neutralere Umschreibung „Ereignisse von 1915“ (1915 olayları) zu ersetzen².

Die EGMR-Entscheidung ist in türkisch-nationalistischen Kreisen umgehend als bedeutender Sieg gefeiert worden und wird zweifellos zu Nachahmungstaten führen, zumal im Zusammenhang mit den 2015 anstehenden Gedenkfeiern. Diese juristisch ebenso wie ethisch und menschenrechtlich anfechtbare Entscheidung besitzt aber weit über den Einzelfall des armenischen Genozids hinausreichende negative Folgen. Denn von nun an wurde einem fragwürdigen Verständnis von Meinungsfreiheit ohne Ansehen der näheren Umstände Vorrang vor allen anderen Rechtsgütern wie vor allem dem Schutz der Opfer vor Diskriminierung und Hassreden, der Ehre und Würde der Toten usw. erteilt. Gänzlich unberücksichtigt scheint uns auch der Forschungsstand sowie der europäischen politischen Entscheidungen zu Rassismus geblieben zu sein.

Unerlässlich ist deshalb eine höchstinstanzliche Überprüfung bzw. Entscheidung durch die Große Kammer des EGMR. Wir appellieren an Sie, das Recht Ihres Landes auf eine Berufung wahrzunehmen und damit einen international bedeutsamen Beitrag zur Stärkung von Menschen- und Minderheitenrechten sowie zur Bekämpfung von Völkermord zu leisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Tessa Hofmann)
Vorsitzende

² Dixon, Jennifer M.: Defending the Nation? Maintaining Turkey's Narrative of the Armenian Genocide. *South European Society and Politics*, Vol. 15, No. 3, September 2010, S. 477